

Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Schaumburg. Er hat seinen Sitz in Stadthagen.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt einen roten Schild auf blauem Untergrund mit einem silbernen Nesselblatt in der Mitte.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben weiß – rot – blau in waagerechten Streifen von oben nach unten. In der Mitte der Flagge befindet sich – über dem weißen und blauen Streifen etwa zu einem Drittel und über dem roten Streifen ganz – das Wappen des Landkreises Schaumburg.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Vertreter des Landrates

Der Landrat hat eine erste Vertreterin oder einen ersten Vertreter und eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter im Sinne des § 55 Abs. 7 NLO.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 47 NLO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5 Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht:

a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro nicht übersteigt;

b) Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Kreisausschuss

- (1) Dem Kreisausschuss gehören außer dem Landrat auch die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die Kreisrätin oder der Kreisrat mit beratender Stimme an.
- (2) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, Vertretung des Landrates

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Landrates wird als Erste Kreisrätin oder als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Daneben wird eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin oder Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die Kreisrätin oder der Kreisrat sind ständige Vertreter des Landrates in ihren Geschäftsbereichen, soweit sich nicht aus der Allgemeinen Dienstanweisung Einschränkungen ergeben.
- (3) Bei Verhinderung des Landrates und der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates obliegt die Vertretung des Landrates der Kreisrätin oder dem Kreisrat.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheit des Landkreises Schaumburg betreffen, sind ohne Beratung vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sind öffentlich bekannt zu machen durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg. Dies gilt nicht für viehseuchenbehördliche Verordnungen.

(2) Viehseuchenbehördliche Verordnungen, Ergebnisse der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt und sonstige Bekanntmachungen sind durch Abdruck

- a) in den Schaumburger Nachrichten,
- b) in der Schaumburger Zeitung,
- c) in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung

bekannt zu machen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 *) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.11.1996 außer Kraft.

Stadthagen, den 19.12.2001
Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (KT 14.12.2004); Inkrafttreten: 01.01.2005